

Satzung

der St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e.V. gegr. 1876

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e.V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Düren eingetragen und hat seinen Sitz in 52393 Hürtgenwald - Brandenburg.

§ 2 Zweck

Die St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e.V. -im folgenden Verein genannt- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern, getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft "Glaube, Sitte und Heimat", folgenden Aufgaben zu stellen:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in dem Verein die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.
- d) Pflege der Kontakte zu europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- f) Pflege der Spielmanns-, Tambourcorps- und Blasmusik.

4. Der Verein widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege.
- b) dem Schießsport durch Pflege, Durchführung und Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnen-schwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der St. Mauritius Schützenbruderschaft e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Historischen Deutschen Schützenbundes e.V. Köln sowie des Kreisschützenbundes Düren, Bezirksverband Düren-Süd e.V. bekennen.

Daher erkennt der Verein deren Statuten in seiner jeweiligen Fassung verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Schülerschützen vom vollendeten 6. bis vollendeten 16. Lebensjahr,
- b) Jungschützen vom vollendeten 16. bis vollendeten 24. Lebensjahr,
- c) Schützen vom vollendeten 24. Lebensjahr an,
- d) Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die welche das 6. Lebensjahr vollendet die Voraussetzungen § 4 a-c erfüllt hat und unbescholten ist.

Sie muss die Satzungen des Vereins und der Fachverbände anerkennen.

Über die Aufnahme, für die der Antrag schriftlich erfolgen muss (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines /einer Erziehungsberechtigten), entscheidet der Vorstand.

Personen, auch Nichtmitglieder, die welche sich um den Verein außergewöhnliche Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, mit 2/3-mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, welche das 75. Lebensjahr und eine 25-jährige Mitgliedschaft im Verein vollendet haben, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Des Weiteren ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen. Besonders ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an verpflichtet, am ~~Prinzen/Prinzessinnen- bzw. Königs- / Königinnenschießen~~ Prinzen-/Prinzessinnen- bzw. Königs-/Königinnenschießen teilzunehmen.

Sollte jemand verzichten, muss derjenige, einen von der Mitgliederversammlung jeweils in der Höhe festzusetzenden Betrag zu Gunsten ~~des neuen Prinzen / der neuen Prinzessin bzw. des neuen Königs / der neuen Königin~~ der neuen Majestäten zahlen.

Die Entschuldigungen der Nichtteilnahme an diesem Schießen sind an ~~den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, seinen / ihren Stellvertreter bzw. an den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin~~ die/den 1. Vorsitzende/n, seinen/ihren Stellvertreter/in bzw. an den/die Geschäftsführer/in zu richten. Der Geldbetrag ist dennoch zu entrichten.

Prinz/essin kann jeder ~~Jungschütze vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr~~ Jungschütze werden.

Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr kann jedes Mitglied König/in werden.

Als Stichtag des vollendeten Lebensjahres ist der jeweilige Kirmessonntag des kommenden Schützenfestes zu sehen.

Stichtag für die Teilnahme am Ausscheidungsschießen und damit der Übernahme der jeweiligen Majestäten Würde für das kommende Schützenjahr ist der Schießtag.

Nach dem Schießen, aus welchem man als Prinz/essin bzw. König/in herausgeht, wird eine dreijährige Sperrfrist verhängt, in welcher dann auch kein Verzichtsgeld zu zahlen ist. Diese kann jedoch durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn sich keine anderen Kandidaten für das Amt bereit erklären.

~~Die Pflichten der Schützenjugend, ergeben sich, sofern die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.~~ Die Pflichten der Schützenjugend ergeben sich aus der Satzung der Schützenjugend der St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e. V.

~~Ehrenmitglieder und alle Mitglieder, die das 74. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören,~~ sind von allen Pflichten des Vereins befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

~~Die Rechte der Schützenjugend, ergeben sich, sofern die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.~~ Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus der Satzung der Schützenjugend der St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e. V.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr darf jedes aktive Mitglied eine grüne Uniform beantragen. Die Entscheidung darüber wird im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit gefällt.

Jedes volljährige Mitglied kann in ein, in der Satzung vorgesehenes, Amt gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und damit alle in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- a) Austritt.
- b) Tod.
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, einzureichen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ausstehende Beiträge sind beim Ausscheiden zu entrichten.

~~Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder~~

~~gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.~~

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- in grober Weise gegen diese Satzung,
- gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder
- gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens

verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Da dem auszuschließenden Mitglied ein rechtliches Gehör zu gewähren ist, wird ihm vorher durch den Vorstand eine angemessene Frist zur Äußerung gegeben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich, unter Wahrung der Ladefrist, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Ausschlussentscheidung, zulässig.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 ~~der Stimmberechtigten~~ **mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten** Mitglieder.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus.

Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im I. Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von ~~seinem/ihrer~~ dem/der Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen und Beschlüsse zur Satzung des Vereins. Die hierfür geltenden Regeln folgen weiter unten im §9.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Genehmigung des vorzulegenden Jahresabschlusses,
- c) Entlastung der Vorstandes ~~und der Kassenprüfer,~~
- d) Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- g) Ernennen von Ehrenmitgliedern

Über die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.

Schriftliche Abstimmung muss nur erfolgen, wenn ~~1/3 der~~ ein anwesendes Mitglieder dies verlangt.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich.

Zur Änderung der Satzung des Vereins sind die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder eine komplette Neufassung beschließen soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist, unter Wahrung der Ladefrist, innerhalb eines Monats, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist dann in jedem Falle, unabhängig von der erscheinenden Mitgliederzahl, beschlussfähig und bedarf auch der 3/4-mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ~~der~~ ~~Stimmberechtigten~~ Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen und ordnungsgemäß zu verwahren ist.

Der Verein sieht es für seine Pflicht an, kulturelle und im Brauchtum verwurzelte Veranstaltungen finanziell und durch tatkräftige Mithilfe zu unterstützen.

Über die Höhe des finanziellen Beitrags bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 2/3 ~~der Stimmberechtigten~~ **mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten** Mitglieder.

§10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und trägt für die Beschlüsse der Versammlungen Sorge.

Aufgaben des Vorstandes sind die:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes,
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer/in einberufen und von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle ~~seiner~~ **der** Verhinderung von ~~seinem~~ **dem/der** Stellvertreter/**in**, geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und ordnungsgemäß zu verwahren.

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten:

- a) 1. Vorsitzende/r / Brudermeister/in
- b) 2. Vorsitzende/r / stellvertretende/r Brudermeister/in
- c) Geschäftsführer/in
- d) 1. Kassierer/in
- e) 2. Kassierer/in
- f) ~~Jungschützenführer/in~~
- g) Schießmeister/in
- h) 3 Beisitzern.

Dem Vorstand gehören als weitere ordentliche Mitglieder an:

- a) der geistliche Präses
- b) **der/die** jeweilige/r General/~~in~~
- c) Fahnenträger/in
- d) **Jungschützenmeister/in**
- e) amtierende/r Prinz/essin
- f) amtierende/r König/in
- g) Ehrenvorsitzende/r.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und danach gesetzlicher Vorstand sind:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Geschäftsführer/in
- c) Schießmeister/in.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam abgegeben.

Des Weiteren steht dem gesetzlichen Vorstand für Ausgaben ein freier Betrag i.H.v. € 200,- zur Verfügung, welcher für vereinsmäßige Zwecke zu nutzen ist.

Der Vorstand wird wie folgt in zwei Amtsperioden unterteilt:

Gruppe A:

- 1. Vorsitzende/r / Brudermeister/in
- 1. Kassierer/in
- Jungschützenführer/in
- 2. Beisitzer/in
- 3. Beisitzer/in

Gruppe B:

- Geschäftsführer/in
- Schießmeister/in
- 2. Vorsitzende/r / stellvertretende/r stv. Brudermeister/in
- 2. Kassierer/in
- 1. Beisitzer/in

~~Für eine Einführungs- und Übergangszeit (beginnend mit der JHV 2011) wurde Gruppe A für 3 Jahre und Gruppe B für 2 Jahre ins Amt gewählt.~~

~~Ab der JHV 2013 erfolgt eine Wahl im jährlichen Turnus, sodass die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes in ihrer Gruppe jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.~~

Gruppe A wird in einem geraden, Gruppe B in einem ungeraden Kalenderjahr gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Liegt das schriftliche Einverständnis vor, kann auch ein/e Nichtanwesende/r gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit ersetzt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sodass dieses durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 11 Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder

Der/die 1. Vorsitzende ist ~~der/die~~ Repräsentant/in des Vereins. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Falle ~~seiner/ihrer~~ **der** Verhinderung.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt das Schriftwesen des Vereins **und somit folgende Aufgaben:**

- ~~er/sie führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk, welches~~ **das Führen und Verwalten des gesamten Schriftwerks, welches** notwendig ist, um den Verein in jeder Beziehung nach außen zu vertreten.
- ~~er/sie schreibt sämtliche~~ **das Schreiben sämtlicher** Einladungen.
- ~~er/sie fertigt die~~ **das Anfertigen der** Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ~~hat~~ **Verwahrung** dieser, nach der ordnungsgemäßen Unterzeichnung, ~~in Verwahrung zu nehmen.~~

Der/die 1. Kassierer/in ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. ~~Er/sie hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er/sie hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er/sie stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom gesetzlichen Vorstand gegenzuzeichnen sind. Er/sie verwahrt die Sachwerte des Vereins, das bedeutet, dass Geldmittel mündelsicher und nach Vorstandsbeschluss bankmäßig anzulegen sind.~~ **und hat somit:**

- **alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren,**
- **den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen,**
- **die Zahlungsanweisungen auszustellen, welche vom gesetzlichen Vorstand gegenzuzeichnen sind sowie,**
- **die Sachwerte des Vereins zu verwahren, was bedeutet, dass Geldmittel mündelsicher und nach Vorstandsbeschluss bankmäßig anzulegen sind.**

Der/die 2. Kassierer/in vertritt den/die 1. Kassierer/in im Falle ~~seiner/ihrer~~ **der** Verhinderung und unterstützt ihn/sie bei seinen/ihren Aufgaben.

Der/die ~~Jungschützenführer/in~~ **Jungschützenmeister/in** organisiert und führt die Schüler- und Jungschützen des Vereins **und wird ausschließlich durch diese gemäß der Satzung der Jungschützen der St. Mauritius Schützenbruderschaft Brandenburg e.V. gewählt.** Er/sie vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er/sie trägt die Verantwortung für die Schüler- und Jungschützen gegenüber dem Verein. **Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den Stellvertreter/in vertreten.**

Der/die Schießmeister/in organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Vereins und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber ~~des~~ **dem** Vereins und außenstehenden Personen. ~~Er/Sie hat die erforderlichen Prüfungen abzulegen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hat er/sie Sorge zu tragen. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm/ihr verwaltet.~~

Er/Sie hat:

- die erforderlichen Prüfungen abzulegen,
- für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen und
- Pokale und sonstige Gegenstände zu verwalten.

Im Falle ~~seiner/ihrer~~ **der** Verhinderung vertreten ihn/sie Mitglieder, die **welche** die erforderlichen Prüfungen abgelegt ~~haben~~ und damit den Nachweis der Qualifikation erbracht haben.

Die Beisitzer unterstützen den gesamten Vorstand in seiner Arbeit und übernehmen im Einzelfall festgelegte Sonderaufgaben.

Der/die General/~~in~~ vertritt die Interessen des Offizierscorps im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der Präses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben des Vereins.

§ 12 Haftung von Vorstandsmitgliedern

nach § 31 a BGB:

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 500,- jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jeweils in einem ungeraden Jahr, analog zu Vorstandsgruppe B, für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des/der 1. Kassierers/in, ~~und~~ im Falle ~~seiner/ihrer~~ **der** Verhinderung des/der 2. Kassierers/in, auf der Mitgliederversammlung geben sie den Prüfungsbericht und beantragen abschließend eine neue Kassenprüfung, die Entlastung des/der Kassierers/in **und des Vorstandes** oder dessen/deren Neuwahl.

§ 14 Ausschüsse

Bei Bedarf werden von der Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse gewählt, die evtl. Sonderaufgaben zu erledigen haben.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Festveranstaltungen

Höchstes Fest des Vereins ist der Fronleichnamstag, an dem alle Schützen in Tracht und mit Fahne an der Prozession teilnehmen müssen.

Der Verein übernimmt bei diesen Prozessionen das Ehrengleit.

An den Kirmestagen im September wird nach Möglichkeit allen Einwohnern der Ortschaft Brandenburg sowie allen weiteren interessierten Personen, Gelegenheit zur Freude geboten. Hier werden Kirchgang, Festzug und Vogelschießen nach alter Sitte gepflegt.

Die Zuwendungen des Vereins an ~~den / die neue/n König/in~~ **die neuen Majestäten** werden nach Lage der Kasse **durch den Vorstand** festgesetzt.

Der Verein lässt alljährlich zu den genannten Festen heilige Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft feiern.

Bei diesen Gottesdiensten nimmt die Fahnenabordnung nach Möglichkeit am Altar Aufstellung.

Um das Ausscheidungsschießen der ~~Königs-/innen bzw. Prinzen-/essinen~~ **Majestäten**würde herum, wird nach Möglichkeit allen Einwohnern der Ortschaft Brandenburg sowie allen weiteren interessierten Personen, Gelegenheit zur Freude geboten, in dem ein kleines Fest veranstaltet wird. Über Größe und Umfang dieser Veranstaltung, entscheidet der Vorstand nach jeweiliger Kassenlage.

§ 17 Schützenbrauchtum

Der Verein pflegt das, seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Bruderschaften geübte, Schießspiel sowie das Fahnenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 18 Sportschießen

Der Verein pflegt und fördert das sportliche Schießen auf mehreren Ebenen. Maßgebend sind die Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft. Der Verein beteiligt sich nach den gegebenen Möglichkeiten an sportlichen Schießwettkämpfen.

§ 19 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer des Vereins, die historischen oder Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokolle sorgfältig und sicher aufgehoben werden.

§ 20 soziale Fürsorge

Der Verein schützt seine Mitglieder mindestens durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet, soweit rechtlich zulässig, seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit erleiden.
- b) für alle abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 22 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, auf welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt, ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer **der** Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, zwingend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung oder den Fortbestand des Vereines entscheiden soll.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder.

Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats, unter Wahrung der Ladefrist, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle, unabhängig von der erscheinenden Mitgliederzahl, beschlussfähig und bedarf auch der 3/4 Stimmenmehrheit **der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder**.

Die Liquidation erfolgt entsprechend § 55 AO Abs. 2 durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Hl. Maurische Märtyrer in Bergstein, die es zu verwahren hat.

Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen, Gewehre sowie Urkunden, Schriftgut und Protokolle sind zu archivieren, das heißt, sie hat sie sorgfältig und sicher aufzubewahren.

Im Falle einer Neubegründung eines Vereins in der Pfarre -dies gilt nur für den Ortsteil Brandenburg-, mit gleicher Zielsetzung, hat die katholische Kirchengemeinde das Vermögen an den neu begründeten Verein, nach vorheriger, sorgfältiger Prüfung, zu übergeben.

§ 23 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist für die Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zuständig, das für den Verein vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern, angerufen werden kann.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. Köln, in ihrer jeweiligen Fassung, ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 24 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten, wie Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung und sonstige dem Vereinszweck dienenden Daten zum Mitglied auf.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied automatisch einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO, per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie sonstige Aushänge.

Eine anderweitige Nutzung, wie Übermittlung an Dritte, ist, mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände, nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, wie Vorstandsmitglieder, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein geschütztes Programmsystem.

Gegenüber dem Vorstand kann das einzelne Mitglied jederzeit Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der vereinseigenen Homepage erheben.

Im Falle seines Einwandes werden alle seine Daten von der vereinseigenen Homepage entfernt und es unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen außer Kraft.

Hürtgenwald-Brandenburg, den _____

1. Vorsitzender: _____

Geschäftsführer: _____

Schießmeister: _____